



Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde

Dezember 2010

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
des Dritten Sektors in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Slowakei

0. Einführung.....	4
1. Rechtsformen	5
1.1 Vereinigung/ Združenie.....	5
1.2 Stiftung/ Nadácia	5
1.3 Nicht-Investment Fond/ Neinvestičný Fond.....	5
1.4 Nonprofit-Organisationen von öffentlichem Nutzen/ „Neziskova Organizacia“	6
1.5 Steuerbegünstigter Status	6
2. Daten	7
Anzahl Vereine	7
Anzahl Stiftungen.....	7
Anzahl Nicht-Investment Fonds.....	7
Anzahl NPOs	7
3. Aktionsfelder des Dritten Sektors	8
Prozentuale Verteilung	8
4. Aktuelle Debatte.....	8
5. Finanzierung.....	9
Formen.....	9
Daten.....	9
6. Steuer.....	10
6.1 Steuerarten und –sätze	10
6.2 Begünstigungsformen.....	10
6.3 Voraussetzungen.....	10
6.3.1 Zwecke.....	10
6.3.2 Selbstlosigkeit.....	11

6.3.3 Unmittelbarkeit	11
6.3.4 Satzungsanforderungen.....	11
6.4 Wirtschaftliche Aktivität	11
6.4.1 Begünstigte Aktivität	12
6.4.2 Partielle Steuerpflicht.....	12
6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften	12
6.5 Umsatzsteuer	12
7. Spendenrecht	13
7.1 Voraussetzungen beim Empfänger	13
7.2 Formen der Begünstigung	13
7.3 Begrenzungen	13
8. Gesetzliche Grundlagen	14
9. Quellen	14
Experten.....	15
Links	15

0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind als auch spenderechtliche Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in der Slowakei zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom Februar 2010.

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise der in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

1. Rechtsformen

1.1 Vereinigung/ Združenie

Die für die Združenie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich im Združenie-Gesetz von 1990 (Gesetz über Vereinigung). Die Združenie ist eine an mitgliedergebundene Körperschaft, die von drei oder mehr natürlichen Personen gegründet werden kann (§6 Abs. 2). Dem Gesetz nach können ausschließlich nicht gewinnorientierte Zwecke verfolgt werden, politische Parteien und Kirchen können sich nicht dieser Rechtsform bedienen (§1 Abs. 3). Juristische Personen können Mitglieder aber nicht Gründer sein (§2 Abs. 2) das gleiche gilt für ausländische juristische Personen.¹ Der Satzungszweck kann sowohl auf das Interesse der Mitglieder als auch auf die Förderung des Gemeinwohls gerichtet sein. Die Gründung wird durch die Eintragung in das Vereinsregister abgeschlossen, eine Združenie ist eine juristische Person (§2 Abs. 3).

1.2 Stiftung/ Nadácia

Eine Stiftung ist eine vermögensgebundene juristische Person, die zur Verfolgung eines oder mehrerer laut Gesetz dem Gemeinwohl dienenden Zwecke gegründet werden kann. Gründer können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein (Stiftungsgesetz §4 Abs. 1). Die eigene Rechtspersönlichkeit erlangt eine Stiftung durch die notwendige Eintragung in das Stiftungsregister beim Innenministerium (Stiftungsgesetz §2 Abs. 2). Das gesetzliche Minimalvermögen/ die finanzielle Grundausstattung einer Stiftung beträgt 6.638,50 Euro. Das Minimum der Beteiligung eines einzelnen Stifters liegt bei ca. 663 Euro.² Stiftungen ist es nicht gestattet ökonomischen Tätigkeiten nachzugehen, davon ausgenommen sind Vermietertätigkeiten sowie die Durchführung von Kultur-, Bildungs- und Sportveranstaltungen, sofern diese mit dem Satzungszweck in Verbindung stehen.³

1.3 Nicht-Investment Fond/ Neinvestičný Fond

Hierbei handelt es sich laut Gesetz um eine Nonprofit-Organisation, die sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen mit einer Mindesteinlage von 66,38 Euro gegründet werden kann.⁴ Der Zweck eines solchen Fonds ist die Akquirierung finanzieller Mittel zur Unterstützung bestimmter, das Gemeinwohl fördernder Zwecke oder einer bestimmten Person oder Personengruppe, die hilfsbedürftig (bspw. durch eine Katastrophe) sind. Das Gesetz über Nicht-Investment Fonds legt in Artikel 2 die folgende Zwecke als dem Gemeinwohl dienend fest:

¹ US International Grantmaking (2009)

² US International Grantmaking (2009)

³ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

⁴ US International Grantmaking (2009)

- a) die Förderung und der Schutz der spirituellen werte
- b) der Schutz der Menschenrechte
- c) der Schutz und die Förderung der Entwicklung der Umwelt
- d) der Schutz und die Förderung der Gesundheit und die Förderung der Bildung
- e) die Entwicklung der sozialen Dienste

1.4 Nonprofit-Organisationen von öffentlichem Nutzen/ „Neziskova Organizacia“

Es handelt sich hierbei um eine mitgliederlose juristische Person, die ausschließlich zur Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gegründet werden kann. Im Gesetz über die „Neziskova Organizacia“ werden in einer nicht abschließenden Liste in §2 Abs. 2 folgende Zwecke als Beispielszwecke genannt: gesundheit, Soziales, Förderung des kulturellen Erbes, Schutz der Menschenrechte, Bildung, Wissenschaft, Umweltschutz, Förderung der regionalen Entwicklung und der Beschäftigungspolitik und Wohnungswesen. Gründer können natürliche Personen, private juristische Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts sein. Eine solche Körperschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Es handelt sich weder um eine Stiftung noch um einen Verein, sondern um eine eigene Rechtsform, die durch einen Vorstand vertreten wird und einen Geschäftsführer beauftragt, außerdem muss ein kontrollierendes Organ (Aufsichtsrat) eingesetzt werden (Gesetz über NPOs Abschnitt 18 ff.). Diese Rechtsform wurde besonders häufig zur Transformation öffentlicher Einrichtungen in private Nonprofit-Organisationen genutzt. Die Rechtspersönlichkeit wird durch die Eintragung in das Register für das Gemeinwohl fördernde Nonprofit-Organisationen erlangt. Über die Eintragung entscheiden die zuständigen regionalen Behörden, das entsprechende Register wird beim Innenministerium verwaltet (Gesetz über NPOs Abschnitt 9).

1.5 Steuerbegünstigter Status

Stiftungen und Fonds können ausschließlich zur Verfolgung im öffentlichen Interesse liegender Zwecke gegründet werden. Die gilt ebenfalls für die „Neziskova Organizacia“ (NPO). Welche Zwecke jeweils als solche gelten, ergibt sich aus den Gesetzen über die jeweilige Rechtsform i.V.m. dem Einkommensteuergesetz und dem Spendengesetz.

Bei Vereinen hängt es von den jeweiligen Satzungszwecken ab, ob Steuerbegünstigungen gewährt werden. Die Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken ist nicht vorgeschrieben.

2. Daten

Zum Ende des Jahres 2007 waren 31.601 Nichtregierungsorganisationen registriert.⁵ Eine Aufteilung nach Rechtsformen ist so aktuell nicht vorhanden. Die im Folgenden den Rechtsformen zugeordneten Daten beziehen sich daher auf das Jahr 2001.⁶

Anzahl Vereine

12.903

Anzahl Stiftungen

518

Anzahl Nicht-Investment Fonds

297

Anzahl NPOs

147

⁵ USAID (2009)

⁶ Svitkova (2004)

3. Aktionsfelder des Dritten Sektors

Ein großer Teil der Organisationen im Dritten Sektor ist nach wie vor in Feldern wie Kultur oder Sport und Erholung aktiv, die bereits vor den politischen Umbrüchen der frühen 1990er Jahre durch private Vereinigungen geprägt waren. Bei den später gegründeten Einrichtungen lässt sich einerseits ein Trend zu den vormals staatlich geprägten Feldern wie Gesundheit und Soziales und andererseits eine Etablierung neuer Felder wie etwa Umweltschutz beobachten.

Prozentuale Verteilung

-

4. Aktuelle Debatte

Durch die lang herrschende Vormachtsstellung öffentlicher Einrichtungen auf den Gebieten gemeinwohlfördernder Arbeit und durch die relativ junge Geschichte des Landes nach der Teilung der Tschechoslowakei (1993) lässt sich insgesamt auch ein junger Dritter Sektor beobachten. Jedoch erfreut sich der Sektor insgesamt einer gesellschaftlichen Wahrnehmung.⁷

⁷ Kuvikova; Hullova (2004)

5. Finanzierung

Besonders seit den späten 1990er Jahren sind die selbsterwirtschafteten Einnahmen im Dritten Sektor drastisch gestiegen. Insgesamt sind die Einnahmen im Dritten Sektor von 1997-2001 um 79,6% gestiegen.⁸ Da die Einnahmen aus selbsterwirtschafteten Mitteln proportional deutlich stärker angestiegen sind als die staatlichen Zuwendungen oder die philanthropischen Spenden, lässt sich neben der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz des Sektors auch auf eine steigende unternehmerische Selbstwahrnehmung der Organisationen schließen. Im Jahr 2007 wurde der Freibetrag für das Einkommen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten abgeschafft. Außerdem gibt es regelmäßige Finanzierungsengpässe, da öffentliche Förderungen zwar gewährt, aber häufig nur verzögert ausgezahlt werden. Dies führt bei vielen Organisationen zu erheblichen Problemen im Zusammenhang mit der Akquirierung von Mitteln auf EU-Ebene, da Förderungen durch Fonds der Europäischen häufig an die tatsächliche Verwendung der Co-Finanzierungsmittel gebunden sind.⁹

Formen

-

Daten

-

⁸ Svitkova (2004)

⁹ USAID (2009)

6. Steuer

6.1 Steuerarten und –sätze

- Einkommensteuer (für natürliche und juristische Personen: 19%)
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Umsatzsteuer (19% ; 10%; 6%)

6.2 Begünstigungsformen

- Einkommensteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Umsatzsteuer (je nach Betätigungsfeld)

6.3 Voraussetzungen

Da für Stiftungen, Fonds und NPOs die möglichen zu verfolgenden Zwecke in den Gesetzen zur jeweiligen Rechtsform definiert sind und diese Zwecke stets gemeinnützige sind, hängt die Steuerbefreiung zwar mit der Verfolgung der Zwecke, allerdings vor allem mit der Wahl der Rechtsform zusammen. Im Gesetz für Vereinigungen sind hingegen keine Zwecke vorgeschrieben, dies liegt in der Tatsache begründet, dass Vereine nicht ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken gegründet werden können, sondern der Zweck einer Vereinigung durchaus einzig und allein im Interesse der Mitglieder liegen kann. Die unabhängig von der Rechtsform zur steuerbegünstigten Behandlung führenden Zwecke sind im Einkommensteuergesetz definiert und entsprechen denen, welche zum Empfang von Spenden in der Form der Umwidmung der Steuerschuld berechtigen können (siehe Punkt 7).

6.3.1 Zwecke

Folgende Zwecke werden unter dem slowakischen Gesetz als gemeinnützig verstanden:

1. Gesundheit
2. Soziales
3. Erhaltung und Förderung kultureller Werte
4. Einsetzen für die Wahrung der Menschenrechte
5. Bildung
6. Schutz und Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
7. Förderung der Wissenschaft und Forschung
8. Umweltschutz

9. Förderung der regionalen Beschäftigungspolitik

10. Sport

11. Wohnungswesen

Die Zwecke sind in den Gesetzen für die verschiedenen Rechtsformen definiert, dabei sind in §2 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes die Zwecke 1,2,3,4,5,6,7,8,10 und 11 in §2 Absatz 2 des Gesetzes für Fonds die Zwecke 1,2,3,4, und 5 und in §2 Absatz 2 des Gesetzes für NPOs die Zwecke 1,2,3,4,5,7,8,9 und 10 genannt. Zusammengefasst finden sich die als steuerbegünstigt geltenden Zwecke in §50 des Einkommensteuergesetzes. Diese Angaben sind insbesondere für Vereinigungen wichtig, da das Vereinsgesetz keine Zwecke festlegt.

6.3.2 Selbstlosigkeit

Vorstandsmitglieder von Stiftungen und Fonds erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütungen (§21 Abs. 4 Stiftungsgesetz). Sie dürfen allerdings Spesen für Geschäftsreisen in den gesetzlich vorgesehenen Höhen erhalten.¹⁰

Diese Regelung gilt analog für Vorstandsmitglieder von Nicht-Investment Fonds. Im Falle von Fonds dürfen darüber hinaus die akkumulierten administrativen Kosten 15% der gesamten Aufwendungen nicht überschreiten (§21 Abs. 4 Gesetz über Nicht-Investment Fonds).

Vereinigungen ist es untersagt, ihre Einnahmen unter den Mitgliedern aufzuteilen, es gibt jedoch keine gesetzlichen Beschränkungen bezüglich der Höhe der Gehälter oder sonstiger finanzieller Erstattung und Entschädigungen.

NPOs dürfen ihre Einnahmen nur zur Erreichung der Satzungsziele einsetzen. Vorstandsmitglieder dürfen keine Vergütungen außer Reisekostenerstattungen erhalten.

6.3.3 Unmittelbarkeit

-

6.3.4 Satzungsanforderungen

-

6.4 Wirtschaftliche Aktivität

Der Umfang in welchem steuerbegünstigte Körperschaften wirtschaftliche bzw. kommerzielle Aktivitäten verfolgen dürfen ergibt sich aus den auf die jeweilige Rechtsform bezogenen Gesetzen.

¹⁰ Die Höhen sind im Gesetz über Reisekostenvergütungen bestimmt.

Stiftungen und Fonds dürfen nicht kommerziell tätig werden, es sei denn es handelt sich um die Vermietung von Wohneigentum, welches Teil des Stiftungsvermögens ist oder um die Ausrichtung von Veranstaltungen, die inhaltlich mit dem Stiftungszweck übereinstimmen (§13 & 29 Stiftungsgesetz; §23 Gesetz über Nicht Investment Fonds).

NPOs dürfen kommerziell tätig werden, sofern dies zu einer optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen beiträgt und die in Verbindung mit dem Satzungszweck angebotenen Leistungen in keiner Weise einschränkt oder schmälert bzw. in ihrer Qualität mindert (§30 Gesetz über NPOs).

Vereine können kommerziell tätig sein, sofern diese ökonomische Betätigung nicht den primären Zweck der Vereinigung darstellt.

6.4.1 Begünstigte Aktivität

Das Einkommen im Zusammenhang mit dem Satzungszweck, sowie Spenden und Erbschaften sind generell von der Einkommensteuer befreit. Erbschaften sind außerdem von der Erbschaftsteuer befreit. Spenden sind ebenfalls von der Schenkungsteuer befreit, sofern die empfangende Einrichtung sich in einem der folgenden Gebiete engagiert: Gesundheit, humanitäre Hilfe, Soziales, Bildung, Wissenschaft, Sport, Kinder- und Jugendhilfe oder Umweltschutz (§5 Abs. 3 Spendengesetz).

Für Vereinigungen gilt darüber hinaus eine generelle Einkommenssteuerbefreiung auf die Einkünfte durch Mitgliedsbeiträge.

6.4.2 Partielle Steuerpflicht

Das Einkommen aus einem nicht in Verbindung mit dem Satzungszweck betriebenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist steuerbar. Ein zuvor geltender Steuerfreibetrag (dieser lag bei knapp 10.000€ / Jahr) bei solchen Einnahmen wurde 2007 abgeschafft.¹¹

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften

-

6.5 Umsatzsteuer

Die Kleinunternehmergrenze liegt bei 35.000 Euro pro Jahr.¹² Auch auf das Gemeinwohl gerichtete Organisationen sind dem Umsatzsteuergesetz unterworfen. Güter und Dienstleistungen in bestimmten Bereichen können hingegen generell von der Umsatzsteuer befreit sein. Diese Bereiche sind: Bildung, Wissenschaft, Gesundheit und Soziales.

¹¹ US International Grantmaking (2009)

¹² US International Grantmaking (2009)

7. Spendenrecht

In der Slowakei können Spenden nicht vom zu versteuernden Jahreseinkommen abgezogen werden und dieses dadurch mindern. Hingegen kann ein Teil der jährlichen Steuerschuld direkt an eine nicht profitorientierte Organisation gespendet werden. Die Zahlung an die empfangende Organisation wird durch die Steuerbehörden auf Antrag des Steuerzahlers erbracht.

7.1 Voraussetzungen beim Empfänger

Nach Abschnitt 50 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes müssen zum Empfang solcher Spenden berechnete Organisationen in den folgenden Bereichen tätig sein:

- Erhaltung und Förderung kultureller Werte
- Einsetzen für die Wahrung der Menschenrechte
- Umweltschutz
- Gesundheit
- Bildung
- Förderung der sportlichen Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und Behinderten
- Förderung der Wissenschaft und Forschung
- Soziales

Des Weiteren muss die empfangende Organisation in

7.2 Formen der Begünstigung

Für den Spender selbst ergibt sich keine Steuerbegünstigung durch das Spenden.

7.3 Begrenzungen

Jede natürliche Person kann bis zu 2% der zu zahlenden Steuer an eine, die Voraussetzungen erfüllende Einrichtung spenden. Jede juristische Person kann akkumuliert bis zu 2% der zu zahlenden Steuer an beliebig viele, die Voraussetzungen erfüllenden Einrichtungen Spenden.¹³

¹³ European Foundation Centre (2008)

8. Gesetzliche Grundlagen

Act on Non-Profit Organizations Providing Generally Beneficial Services

<http://www.usig.org/countryinfo/laws/Slovakia/Law%20on%20NPOs%20providing%20publicly%20beneficial%20services.doc>

Associations Law

<http://www.usig.org/countryinfo/laws/Slovakia/Law%20on%20Associations.doc>

Foundations Law

<http://www.usig.org/countryinfo/laws/Slovakia/Slovakia%20Law%20on%20foundations%28eng%29.doc>

Constitution

http://www.vop.gov.sk/en/legal_basis/constitution.html

9. Quellen

European Foundation Centre: „Country Report December 2008: Slovakia“

ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005): „Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich“; ifo Institut München

Kuvikova, H.; Hullova, D. (2004): “The Nonprofit Sector in the Slovak Republic”; in: Zimmer, A.; Priller, E. (Eds.): “Future of Civil Society”; Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Pajas, P.: „Slovak Republic – Country Report“

Svitkova, K. (2004): „The evolution of the Third Sector in Slovakia“

US International Grantmaking: “Country Report – current as of March 2009: Slovakia”, drafted by: Pajas, P.; www.usig.org

Experten

Petr Pajas: petr.pajas@pasos.org; Balasz Jarabik: jarbal@kalligram.sk;

Zuzana Magurová: usapmagu@savba.sk

Links

-